

S A T Z U N G

vom 10. Januar 2013

zur 7. Änderung der Satzung über die Inanspruchnahme der Krankenkraftwagen und der notärztlichen Versorgung der Stadt Kempen

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), des § 15 Abs. 2 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG) vom 24. November 1992 (GV NRW S. 458) sowie der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), in den z. Zt. gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Kempen in seiner Sitzung am 10. Januar 2013 folgende Satzung beschlossen:

I.

Der Gebührentarif zur Satzung über die Inanspruchnahme der Krankenkraftwagen und der notärztlichen Versorgung der Stadt Kempen in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 12. Juli 2011 (Abl. Krs. Vie. 2011, S. 616) wird wie folgt neu gefasst:

1. Beförderung einer kranken Person im Krankentransportwagen
 - a) für jede Fahrt 216,00 €
 - b) bei Einsatz eines Notarztes einschließlich des Notarzfahrzeuges
zusätzlich eine Pauschale von 496,00 €

2. Beförderung einer kranken Person im Rettungswagen
 - a) innerhalb des Gebietes der Städte Kempen und Tönisvorst
und der Gemeinde Grefrath
für jede Fahrt 381,00 €
 - b) außerhalb des Gebietes der Städte Kempen und Tönisvorst
und der Gemeinde Grefrath vom Mittelpunkt des
Rettungsbereiches bis zur Ortsmitte des Zielortes
je km Luftlinie 9,90 €
mindestens jedoch 381,00 €
 - c) bei Einsatz eines Notarztes einschließlich des Notarzfahrzeuges
zusätzlich eine Pauschale von 496,00 €

- | | | |
|----|---|---------|
| 3. | Pauschalgebühr für Wartezeiten von länger als einer halben Stunde in Folge von Umständen, die von der kranken Person oder einer Begleitperson zu vertreten sind, für jede vollendete halbe Stunde | 15,00 € |
| | | |
| 4. | Bei gleichzeitiger Beförderung mehrerer Personen erhöhen sich die unter Ziffern 1. bis 3. festgesetzten Gebühren für jede weitere Person um 50 %. Der Gesamtbetrag wird auf die Beförderten gleichmäßig verteilt. | |
| | | |
| 5. | Pauschalgebühr für eine besondere Reinigung des Krankenkraftwagens oder seiner Einrichtung | 40,00 € |
| | | |
| 6. | Pauschalgebühr für eine durch die Art der Krankheit bedingte Desinfektion des Krankenkraftwagens | 40,00 € |

II.

Die Satzung tritt am 01. Februar 2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kempen, den 10.01.2013

(Rübo)
Bürgermeister